

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 62/11 S

S 8 AS 2137/10 (SG Neubrandenburg)

..... ,

Kläger und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Jobcenter Neubrandenburg,
Ponyweg 37-43, 17034 Neubrandenburg,

Beklagter und Rechtsmittelgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2011 durch
den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts
Neubrandenburg vom 14. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Sozialgericht (SG) Neubrandenburg hat sich mit Beschluss vom 14.4.2011 für unzuständig erklärt, den Rechtsstreit an das SG Darmstadt verwiesen und darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar sei. Der Kläger hat mit einem am 13.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen privatschriftlichem Schreiben vom 11.7.2011 erklärt, er "erhebe ... Klage" gegen die Entscheidung des SG Neubrandenburg.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Es ist zum einen nicht statthaft. Gegen Entscheidungen des SG findet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Beschwerde an das Landessozialgericht statt (§ 172 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Im vorliegenden Fall ist jedoch nach § 98 Satz 2 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

